



VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU41/1/570-2016

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahr-
linien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird
verlautbart, dass die Eignungsprüfungen für die mit
Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewer-
be

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswa-
gen-(Stadtrundfahrten)Gewerbe und das mit Omnibus-
sen betriebene Mietwagengewerbe (Personenkraftver-
kehr) und
2. das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwa-
gengewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gäste-
wagen-Gewerbe (Ziff.-2 Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
idgF ab 20.06.2016 beim Amt der Salzburger Landesre-
gierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 09.05.2016
beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6
(Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße
36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 01.03.2016
Für den Landeshauptmann
Elisabeth Itzlinger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde Zell am See
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raum-
ordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009
i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Än-
derung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde
Zell am See einschließlich des Entwurfes des Bebau-
ungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Schütt-
dorf Südrand - Salzacherstraße‘ (Zemka) vier Wo-
chen** lang im Gemeindeamt (Bauverwaltung) während
der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf
Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskrite-
rien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass
keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die
ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, inner-
halb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwen-
dungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch
geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine ein-
wandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den
Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine
Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungser-
klärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Lan-
desregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29
Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei
der Gemeinde auf.

Zell am See, am 24.02.2016
Der Bürgermeister
Peter Padourek, M.A.



Gemeinde Niedersill
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Niedersill samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 **sechs Wochen** lang beginnend ab dem 15.3.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Niedersill, am 25.02.2016
Der Bürgermeister
Ing. Günther Brennsteiner

Marktgemeinde Obertrum am See
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obertrum am See eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Hofer KG‘** beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 12.4.2016 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Obertrum, am 29.02.2016
Der Bürgermeister
Ing. Simon Wallner

Gemeinde Dorfgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dorfgastein für den **Bereich ‚Sonnenweg - Mittersteiner‘** einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe „Nordöstliche Ortskernerweiterung - 2. Änderung“ **vier Wochen** lang beginnend ab dem 15.3.2016

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltsprache erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dorfgastein, am 01.03.2016
Der Bürgermeister
Rudolf Trauner

Stadtgemeinde Oberndorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Oberndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Michael-Rottmayr-Straße (Laber, Siegl, Wolf)‘** unter gleichzeitiger Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Oberndorf-Ost“ beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt **4 Wochen** ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberndorf, am 15.02.2016
Der Bürgermeister
Peter Schröder

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Haller (Strubegger - Heigl)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 15.3.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt, am 03.03.2016
Der Bürgermeister
Rupert Winter

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Unterer Hirschbergweg - Bittersam-Hirschberg‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 15.3.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungser-

klärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt, am 03.03.2016
Der Bürgermeister
Rupert Winter

Marktgemeinde St. Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Veit im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Pirnbacher-Perill-II‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 15.3.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Veit, am 07.03.2016
Der Bürgermeister
Sebastian Pirnbacher

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2016		
6	Freitag, 18. März 2016	Dienstag, 29. März 2016
7	Freitag, 1. April 2016	Dienstag, 12. April 2016
8	Freitag, 15. April 2016	Dienstag, 26. April 2016
9	Freitag, 29. April 2016	Dienstag, 10. Mai 2016
10	Freitag, 13. Mai 2016	Dienstag, 24. Mai 2016
11	Freitag, 27. Mai 2016	Dienstag, 7. Juni 2016
12	Freitag, 10. Juni 2016	Dienstag, 21. Juni 2016
13	Freitag, 24. Juni 2016	Dienstag, 5. Juli 2016
14	Freitag, 8. Juli 2016	Dienstag, 19. Juli 2016
15	Freitag, 22. Juli 2016	Dienstag, 02. August 2016
16	Freitag, 05. August 2016	Dienstag, 16. August 2016
17	Freitag, 19. August 2016	Dienstag, 30. August 2016
18	Freitag, 2. September 2016	Dienstag, 13. September 2016
19	Freitag, 16. September 2016	Dienstag, 27. September 2016
20	Freitag, 30. September 2016	Dienstag, 11. Oktober 2016
21	Freitag, 14. Oktober 2016	Dienstag, 25. Oktober 2016
22	Freitag, 28. Oktober 2016	Dienstag, 8. November 2016
23	Freitag, 11. November 2016	Dienstag, 22. November 2016
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
2017		
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs